

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Taunus Solarenergie GmbH
nachfolgend „Taunus Solarenergie“ genannt

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen unseren Geschäftspartnern/Kunden und der Taunus Solarenergie GmbH (nachfolgend: „Taunus Solarenergie“) für alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote.
2. „Verbraucher“ i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. „Kunde/Kunden“ i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn Taunus Solarenergie nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird. Geschäftsbedingungen anderer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Taunus Solarenergie ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Taunus Solarenergie auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt, Vertragsabschluss, beiderseitiges Rücktrittsrecht

1. Angebote von Taunus Solarenergie, mündlich oder schriftlich, sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Auftrag (Bestellung) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Aufträge werden erst rechtsverbindlich, wenn diese durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Taunus Solarenergie bestätigt werden oder die Aufträge mit Zustimmung des Kunden vereinbarungsgemäß ausgeführt werden. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Mündliche Zusagen der Taunus Solarenergie vor Abschluss eines Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax und E-Mail. Änderungen des Vertrags durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam.
3. Angaben der Taunus Solarenergie zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen (z.B. Maße, Farben, Gewicht, Konstruktionen und Formen, sonstige Werte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheits- und Haltbarkeitsmerkmale, sondern

Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird und die handelsüblich und/oder unwesentlich sind, behält sich Taunus Solarenergie vor, ohne dass der Geschäftspartner Ansprüche daraus herleiten kann. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wobei kurzfristige Lieferstörungen von dieser Regelung ausgenommen sind. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Taunus Solarenergie zu vertreten ist, insbesondere im Falle des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts (am Tag des Vertragsabschlusses mit dem Kunden abgeschlossener Lieferkontrakt mit dem Zulieferer, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass der Kunde bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefert werden kann, wie es ihm vertraglich zugesichert wurde) mit unseren Lieferanten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und erhält bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet. Anspruch auf eine mögliche Gegenleistung wird an dieser Stelle nicht vereinbart.
5. Taunus Solarenergie behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an sämtlichen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Interessenten/Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Interessent/Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Taunus Solarenergie weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Taunus Solarenergie diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
6. Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt:
 - a. Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3 % des ursprünglichen, bei Abgabe der Bestellung durch den Kunden angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.
 - b. Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Liefertermin. Taunus Solarenergie ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, sofern Taunus Solarenergie an den Lieferverzögerungen der Zulieferer kein Verschulden trifft.

Soweit Taunus Solarenergie vom Vertrag zurücktritt, hat Taunus Solarenergie dem Kunden auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Abschnitte a oder b vorzulegen. Taunus Solarenergie wird den Kunden über Umstände im Sinne von Absatz a und b unverzüglich nach der Kenntnis hiervon informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten. Darüber hinaus werden jegliche Schadenersatzforderungen des Kunden, die aus Lieferverzögerungen im Sinne des Abschnitts b resultieren und an denen Taunus Solarenergie kein Verschulden trifft ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen, Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten Sorge dafür zu tragen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

2. Der Kunde gestattet Taunus Solarenergie und den von Taunus Solarenergie beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
3. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten hat er Taunus Solarenergie hierdurch entstehende Mehrkosten zu erstatten.
4. Es ist die Verpflichtung des Kunden, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Photovoltaik-Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Der Kunde hat sämtliche für den Bau und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuholen. Der Kunde stellt das Vorliegen sämtlicher statischer Anforderungen und sonstiger Anforderungen der Gebäudestabilität, insbesondere in Bezug auf die Dachkonstruktion, die für die Montage der Photovoltaik-Anlage erforderlich sind sicher und erbringt hierüber auf Anforderung der Taunus Solarenergie einen aussagekräftigen schriftlichen Nachweis.
5. Der Kunde versichert, dass die für die Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anzeigen und/oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, vor Beginn der Montagearbeiten bei der zuständigen Baubehörde erfolgt sind bzw. eingeholt wurden. Entsprechenden Nachweis hat der Kunde auf Anforderung von Taunus Solarenergie zu führen.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.
2. Ist der Kunde Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beim Versandkauf auf diesen über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Taunus Solarenergie verlassen hat. Im Falle der Abholung durch den Unternehmer geht die Gefahr mit der Übergabe auf diesen über. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Taunus Solarenergie weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte bei dem Kunden der Unternehmer ist, übernommen hat.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist.
4. Im Falle des Versandkaufs wird Taunus Solarenergie die Produkte auf schriftlichen Wunsch des Unternehmers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Unternehmer zu bezeichnenden Risiken versichern.

§ 5 Lieferung, Liefertermin

1. Liefertermine sind nur bindend, wenn sie von Taunus Solarenergie ausdrücklich als verbindliche Liefertermine bezeichnet werden. Ist ein solcher verbindlicher Liefertermin nicht vereinbart, kann uns der Kunde 14 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins zur Lieferung binnen einer angemessenen Frist auffordern. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager auf Rechnung des Kunden, auch wenn Transport mit eigenen Transportmitteln der Taunus Solarenergie vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, obliegt die Wahl des Transportmittels Taunus Solarenergie.
3. Werden zur Einhaltung von Lieferterminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Liefertermine um den Zeitraum der vom Kunden schuldhaft verursachten Verzögerung.

4. Taunus Solarenergie haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die Taunus Solarenergie nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Taunus Solarenergie die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Taunus Solarenergie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Taunus Solarenergie vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei Lieferung ohne Montage gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk bzw. Lager von Taunus Solarenergie oder deren Lieferant verlassen hat oder Taunus Solarenergie die Abhol- oder Versandbereitschaft angezeigt hat. Bei Lieferung mit Montage gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn der Montagebeginn der Photovoltaik-Anlage innerhalb des vereinbarten Liefertermins erfolgt.
6. Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die er Taunus Solarenergie nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
2. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware bzw. - sofern eine solche vereinbart ist - Abnahme der Ware, sofern keine hiervon abweichende individualvertragliche Regelung vereinbart wurde.
3. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Taunus Solarenergie berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu fordern, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher bzw. nicht kaufmännischen Geschäftspartner handelt, bzw. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, ist Taunus Solarenergie berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Unternehmer ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Unternehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden der Verbraucher ist steht auch dann ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der Taunus Solarenergie auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist die Taunus Solarenergie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB), wenn nicht der Kunde volle Zahlung oder entsprechende Sicherheiten leistet. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen

(Einzelanfertigungen), kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Ist im Falle von Satz 1 die Lieferung bereits erfolgt, wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Taunus Solarenergie behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) vor.
2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt der Eigentumsvorbehalt der Taunus Solarenergie an der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer bestehenden Forderungen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Solange keine Montage der Vorbehaltsware erfolgt ist, verpflichtet sich der Kunde diese gesondert aufzubewahren und auf Verlangen den Aufbewahrungsort mitzuteilen und für Taunus Solarenergie oder deren Beauftragte zugänglich zu halten und das Betreten des Grundstücks/Gebäudes zu gestatten und zu ermöglichen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises ist Taunus Solarenergie berechtigt die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern Taunus Solarenergie vom Vertrag zurückgetreten ist. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Taunus Solarenergie diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen, wird der Kunde diese unverzüglich auf das Eigentum der Taunus Solarenergie hinweisen und Taunus Solarenergie umgehend hierüber informieren, um dieser die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Taunus Solarenergie die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber Taunus Solarenergie.
6. Ist der Kunde Unternehmer verwahrt dieser die Vorbehaltsware unentgeltlich für Taunus Solarenergie. Bis zum Eigentumsübergang hat der Unternehmer die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand-, Diebstahl-, Wasser-, Vandalismusschäden und die sonst üblichen Risiken zu versichern. Der Unternehmer tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Taunus Solarenergie nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Unternehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Taunus Solarenergie zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Taunus Solarenergie bleiben unberührt.
7. Ist der Kunde Unternehmer, wird die Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Unternehmer stets für Taunus Solarenergie vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Unternehmers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verbundenen, verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, Taunus Solarenergie nicht gehörenden Sachen verbunden, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Taunus Solarenergie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Taunus Solarenergie nicht gehörenden Sachen so verbunden, verarbeitet oder vermischt wird, dass Taunus Solarenergie ihr Eigentum verliert. Der Unternehmer verwahrt die neuen Sachen für Taunus Solarenergie. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung

entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

8. Ist der Kunde Verbraucher, darf er während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
9. Ist der Kunde Unternehmer ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Werden die gelieferten Waren oder die daraus vom Unternehmer hergestellten Waren, an denen ein Eigentumsvorbehalt der Taunus Solarenergie besteht, von ihm veräußert oder aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages bei einem Dritten eingebaut oder verarbeitet, tritt der Unternehmer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum der Taunus Solarenergie an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an Taunus Solarenergie ab. Taunus Solarenergie nimmt diese Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Unternehmer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann veräußern, so lange er nicht im Verzug ist.
10. Taunus Solarenergie verpflichtet sich die Sicherheiten auf Verlangen des Unternehmers nach seiner Wahl (Taunus Solarenergie) freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

§ 8 Abnahme

1. Ist eine Montage der Photovoltaik-Anlage vereinbart, erfolgt die Abnahme durch den Kunden nachdem die Anlage betriebsbereit ist.
2. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - a. die Lieferung und, sofern Taunus Solarenergie auch die Montage und Installation schuldet, diese abgeschlossen ist,
 - b. Taunus Solarenergie dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 8 und auf die laufenden Fristen bei deren Beginn mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c. seit der Lieferung oder Montage und Installation 24 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 12 Werkzeuge vergangen sind, und
 - d. der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Taunus Solarenergie angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 9 Gewährleistung, Mängelansprüche, Verjährung

1. Sofern der Kunde Verbraucher ist, stehen diesem bei Mängeln der gelieferten Ware die gesetzlichen Rechte zu.
2. Ist der Kunde Unternehmer setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Taunus Solarenergie hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Unternehmer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen,

wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Unternehmer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Taunus Solarenergie für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Ist der Kunde Unternehmer ist Taunus Solarenergie zunächst zur Nacherfüllung beziehungsweise Nachbesserung – zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb einer angemessenen Frist als Ersatz – nach eigener Wahl berechtigt.
4. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) erfolgen soll. Taunus Solarenergie ist jedoch berechtigt, die Art der vom Verbraucher gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Verbraucher mit sich bringt.
5. Der Kunde kann nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung - nach Setzen einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei lediglich geringfügigen Sachmängeln steht dem Kunden allerdings kein Rücktrittsrecht zu. Voraussetzung für diese Ansprüche ist, dass ein Sachmangel im Zeitpunkt der Abnahme vorlag und dieser innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wird.
6. Der Kunde darf die Photovoltaik-Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine zur fachgerechten Reparatur qualifizierte Fachfirma warten und Instand halten lassen. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten erhalten.
7. Ist der Kunde Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Mängelansprüche verjähren gegenüber Unternehmern innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Ablieferung bzw. ab Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist.
9. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für Baumängel (§ 634a Abs. 1 Nr. 2), dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).
10. Die Haftung nach § 10 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung von Taunus Solarenergie, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
2. Auf Schadensersatz haftet Taunus Solarenergie – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Taunus Solarenergie nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Taunus Solarenergie jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Taunus Solarenergie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit die Haftung von Taunus Solarenergie ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Taunus Solarenergie. Taunus Solarenergie ist allerdings auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Taunus Solarenergie Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.
5. Die Beziehungen zwischen Taunus Solarenergie und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: 01.06.2010